Rechtsschutzordnung

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Organisationsgebiet der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger wird den Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 j. i.V.m. § 10 der Satzung in Streitigkeiten, die entstanden sind aus Beschäftigungsverhältnissen an einer Bühne, Werkverträgen mit einer Bühne, der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen Rechtsschutz gewährt.

(2) Grundsätzlich kein Rechtsschutz wird gewährt in Angelegenheiten

- aus vertraglichen Ansprüchen, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen oder Werkvertragsverhältnissen beruhen
- Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts
- Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion oder künftiger Funktion als Arbeitgeber oder in arbeitgeberähnlicher Funktion betreffen
- sozialrechtliche Ansprüche, die keinen Lohnersatzleistung darstellen (z.B. Anträge auf Bürgergeld und andere staatliche Hilfen)
- Angelegenheiten des Strafrechts,
- des Ausländer- und Aufenthaltsrechts
- Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge
- zivilrechtliche Ansprüche gegen Betreiber von sozialen Netzwerken und Internetplattformen;
- gegen Nutzer dieser Plattform nur, wenn sich der Verstoß unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht und die Identität des Nutzers bekannt ist.

§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Ordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Der Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit eines Mitgliedes stehen und denen ein gegenwärtiges, konkretes, das Mitglied individuell betreffendes streitiges Rechtsverhältnis zwischen Mitglied und einem Dritten zu Grunde liegt. Die Durchführung des Rechtsschutzes ist eine freiwillige satzungsgemäße Leistung der GDBA nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates, einer Auskunft, die Erstellung eines Kurzgutachtens, den Entwurf oder die Erstellung von juristischen Schreiben oder vermittelnde Tätigkeiten an oder für ein Einzelmitglied oder ein satzungsgemäßes Organ der Genossenschaft.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die Kostentragung oder Bezuschussung von Verfahrenskosten bei über die vorgerichtliche Beratung hinausgehender gerichtlicher Vertretung.

(4) Art und Umfang der Rechtschutzgewährung liegen im Ermessen des/der jeweiligen Sachbearbeiter:in.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung, oder auf Durchführung des Rechtsschutzes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(6) Die GDBA haftet im Zusammenhang mit Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

B. Rechtsberatung

§ 3 Durchführung der Rechtsberatung

Die Rechtsberatung wird vom ersten Tag der Mitgliedschaft gewährt und umfasst die schriftliche oder mündliche Beratung durch eine/n zugelassene/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder durch von diesem angeleiteter Personen aus dem Kreis der Angestellten und Funktionsträger:innen der GDBA (§ 7 i V m § 6 Abs.2 RDG). Anleitung erfordert eine nach Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

C. Verfahrensrechtsschutz

§ 4 Durchführung und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes, Verfahrensrecht

(1) Die Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes erfolgt nur für Rechtsansprüche, die nach Erklärung der Mitgliedschaft entstanden sind.

(2) Zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz muss das Mitglied mindestens zwölf Monate Beiträge bezahlt haben, oder sich verpflichten, nach Eintritt mindestens zwölf Monate Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst die Übernahme der gesetzlichen Vergütung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Übernahme der Gerichtskosten des Verfahrens und die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), soweit das Mitglied zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(4) Der Rechtsschutzumfang umfasst die Kostenübernahme bis zu einem Streitwert von Euro 25.000. Wird diese Streitwertgrenze überschritten, ist die Erteilung des

Rechtsschutzes von der Beteiligung des Mitgliedes in Höhe der diesen Betrag übersteigenden Kosten abhängig.

(5) Für eine Zwangsvollstreckung ist ein erneuter Rechtsschutzantrag zu stellen. Die Kosten werden nicht übernommen für solche Anträge auf Zwangsvollstreckung, die später als zwei Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels gestellt werden. Für ein im Verlauf des Verfahrens erforderlich werdendes Gutachten werden die Kosten nur dann übernommen, wenn dies vom Hauptvorstand genehmigt wurde, es sei denn ein Gutachten wird von Gerichtswegen angeordnet.

(6) Verfahrensrechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten gewerkschaftlichen Belange der Mitgliedergemeinschaft nicht in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

(7) Verfahrensrechtsschutz wird nicht gewährt für Streitfälle, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung des Mitgliedes entstanden sind und für Streitfälle von Arbeitnehmern untereinander.

(8) Der Anspruch des Mitglieds auf Tragung von Verfahrenskosten im Rahmen des Verfahrensrechtsschutzes vermindert sich in dem Umfang, in dem das Mitglied in derselben Sache Anspruch auf Erstattung von Verfahrenskosten gegenüber einer Rechtsschutzversicherung hat.

§ 5 Antrag Verfahrensrechtsschutz

(1) Anträge auf Verfahrensrechtsschutz sind umgehend, vollständig sowie wahrheitsgemäß unter Darlegung sämtlicher Umstände des Rechtsschutzfalles sowie unter Angabe von Beweismitteln schriftlich oder in Textform bei der Rechtsschutzstelle einzureichen. Sämtliche für den Rechtschutzfall relevanten Dokumente sind auf Verlangen der Rechtsschutzstelle in vollständiger und geordneter Form beizubringen. Die rechtsschutzgewährende Stelle erhält auf Verlangen jederzeit Informationen über den Verlauf und das Ergebnis in den von ihr veranlassten Rechtsschutzfällen.

(2) Der Rechtsschutz ist bei Eintritt des Rechtsschutzfalles, unverzüglich vor Beauftragung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin und grundsätzlich vor Anrufung eines Gerichts für jede Instanz gesondert schriftlich oder in Textform zu beantragen. Es besteht Schadensminderungspflicht.

(3) Anspruch auf Verfahrensrechtschutz besteht nicht, sofern der Rechtsschutzantrag nicht rechtzeitig i.s.d. Abs. 2 gestellt wird. Ein verspäteter Rechtsschutzantrag kann nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen der ordnungsgemäße Rechtsschutzantrag infolge von Umständen nicht möglich war, die von dem Mitglied nicht zu vertreten sind.

§ 6 Prozessvertretung

Im Rahmen des erteilten Verfahrensrechtsschutzes besteht für das Mitglied das Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin. Aufgrund der Spezialität des Rechtsgebietes schlägt die GDBA eine/n im Bühnenrecht besonders befähigte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vor. Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Prozessvertreter:innen durch das Mitglied behält sich die GDBA vor, den Kostenanspruch zu beschränken oder abzulehnen.

§ 7 Rechtsschutzerteilung, Widerspruch,

(1) Die Rechtsschutzstelle entscheidet über Gewährung von Verfahrensrechtschutz für die erste und zweite Instanz.

(2) Der Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge zu Aufhebungsklagen nach § 110 Arbeitsgerichtsgesetz sowie über die weiteren Instanzen.

(3) Legt die Gegenseite Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein, gilt der Rechtsschutz für die zweite Instanz als bewilligt. Ab der dritten Instanz entscheidet der Hauptvorstand der GDBA.

(4) Bei Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Rechtsschutzstelle entscheidet der Rechtsausschuss.

D. Sonstiges

§ 8 Widerruf, Beschwerden

(1) Eine Rechtsschutzerteilung kann zu Lasten des Mitgliedes widerrufen werden, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde. Die aufgewendeten Kosten für den Rechtsschutz können zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechtsfalles beendet wird.

(2) Die Rechtschutzerteilung kann auch dann rückwirkend widerrufen werden, wenn das Mitglied einen begründeten Rat des Prozessvertreters nicht folgt oder auf ein Verfahren ohne dessen Zustimmung Einfluss nimmt. (Klagrücknahme, Vergleich) gegen die Entscheidung der Rechtsschutzstelle ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Ablehnung des Rechtsschutzes können keine Ansprüche gegen die GDBA hergeleitet werden.

(3) Beschwerden zu Art und Weise des Rechtsschutzes sind schriftlich oder in Textform mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Rechtsschutzstelle einzureichen. Der/die Beschwerdeführer:in muss persönlich, direkt und konkret betroffen sein. Die Rechtsschutzstelle dokumentiert die Beschwerden und entscheidet nach Feststellung des Sachverhalts innerhalb eines Monats, ob und wie der Beschwerde abgeholfen wird.

(4) Bei Streitigkeiten entscheidet der Rechtsausschuss. Die Rechtsschutzstelle erstattet dem Rechtsausschuss jederzeit auf Verlangen Bericht über alle Beschwerdeverfahren.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Rechtsschutzordnung hat der Hauptvorstand am 18. September 2023 beschlossen und zuletzt am 17. Juni 2024 geändert. Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.